

## **Mitteilung des Senats vom 15. Januar 2002**

- **Ortsgesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes**
- **Bericht über die Entlastung des Bremer Tierheims durch die Novellierung des Hundesteuergesetzes von 1999**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hundesteuergesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in der Januar-Sitzung.

Seit dem 1. Januar 1999 wird für Hunde, die aus dem Bremer Tierheim übernommen werden, auf Antrag ein Jahr lang Hundesteuerbefreiung gewährt. Diese Regelung ist gemäß § 14 a Hundesteuergesetz bis zum 31. Dezember 2001 befristet.

Die Stadtbürgerschaft hat seinerzeit den Senat aufgefordert, am Ende des Geltungszeitraums einen Bericht darüber vorzulegen, ob durch diese Steuerbefreiung eine Entlastung des Tierheims bewirkt werden konnte. Der Senat überreicht hierzu den in der Anlage beigefügten Bericht über die Entlastung des Bremer Tierheims durch die Novellierung des Hundesteuergesetzes von 1999 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Nach dem Bericht hat sich die Regelung insgesamt bewährt.

Durch das Bremer Tierheim werden zurzeit ca. 200 Hunde jährlich an neue Besitzer vermittelt. Bei einer Jahressteuer von 122,64 Euro ab 2002 wird sich die Einbuße an Hundesteuer aufgrund der Verlängerung der Befreiungsregelung somit pro Jahr auf etwa 25.000 Euro belaufen.

Die unbefristete Beibehaltung der Steuerbefreiung für Tierheimhunde bietet interessierten Bürgern einen Anreiz einen Tierheimhund aufzunehmen und ist auf diese Weise geeignet, die wirtschaftliche Situation des Tierheimes zu unterstützen.

### **Ortsgesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

§ 14 a des Hundesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1984 (Brem.GBl. 1985 S. 3 – 61-c-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 4. September 2001 (Brem.GBl. S. 280) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

#### **Begründung:**

Seit dem 1. Januar 1999 wird für Hunde, die aus dem Bremer Tierheim übernommen werden, auf Antrag ein Jahr lang Hundesteuerbefreiung gewährt. Diese Regelung ist gemäß § 14 a Hundesteuergesetz bis zum 31. Dezember 2001 befristet.

Nach dem hierzu erstellten Bericht des Senats hat sich diese Regelung insgesamt bewährt.

Die unbefristete Beibehaltung der Steuerbefreiung für Tierheimhunde bietet interessierten Bürgern einen Anreiz einen Tierheimhund aufzunehmen und ist auf diese Weise geeignet, die wirtschaftliche Situation des Tierheimes zu unterstützen.

#### **Bericht über die Entlastung des Bremer Tierheims durch die Novellierung des Hundesteuergesetzes von 1999**

Seit dem 1. Januar 1999 wird für Hunde, die aus dem Bremer Tierheim übernommen werden, auf Antrag des Hundehalters ein Jahr lang Befreiung von der Hundesteuer gewährt. Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet. Sie dient der Entlastung des Bremer Tierheims.

Die Stadtbürgerschaft hat bei Einführung der Tierheimregelung den Senat aufgefordert am Ende des Geltungszeitraums einen Bericht darüber vorzulegen, ob durch diese Steuerbefreiung tatsächlich eine Entlastung des Tierheims bewirkt werden konnte.

Nach Ermittlungen des Finanzamtes Bremen-Mitte, welches für die Hundesteuerfestsetzung in der Stadtgemeinde Bremen zuständig ist, wurden jährlich ca. 200 Hunde durch das Bremer Tierheim vermittelt. Bei einer Jahressteuer von 240 DM betrug die Einbuße an Hundesteuer aufgrund der Steuervergünstigung somit pro Jahr etwa 48.000 DM.

Die Einführung der Steuervergünstigung führte insgesamt nicht zu einer erheblich höheren Anzahl an vermittelten Tieren. Der Grund hierfür liegt nach Darstellung des Bremer Tierschutzvereins in der seit dem Jahr 2000 geführten so genannten Kampfhundediskussion (siehe Anlage: Stellungnahme des Tierschutzvereins vom 7. November 2001). Diese Diskussion hat die Bereitschaft, Hunde aus dem Bremer Tierheim zu übernehmen offenbar stark gemindert, so dass nach Aussage des Tierschutzvereins ohne den Anreiz der Steuervergünstigung die Anzahl der vermittelten Hunde deutlich zurückgegangen wäre.

Die Kostensituation des Tierheimes hat sich nach Angaben des Tierschutzvereins aufgrund der vermehrten Abgabe und der erschwerten Vermittelbarkeit insbesondere von Kampfhunden verschlechtert. Die Kosten betrugen für das Jahr 2000 1,3 Millionen DM. Der Zuschuss der Stadtgemeinde lag bislang bei 200.000 DM und wurde für 2001 auf 400.000 DM aufgestockt.

Trotz der erhöhten Zuschüsse und der laufenden Steuervergünstigung konnte das Problem der Sicherstellung herrenloser Tiere nicht allein mit Hilfe des Bremer Tierheims gelöst werden. Der Senator für Inneres musste vielmehr im Jahre 2001 zusätzlich ca. 360.000 DM für die Unterbringung von Tieren in anderen Einrichtungen aufwenden.

Aus der vorstehenden Darstellung ist ersichtlich, dass die Steuervergünstigung für Tierheimhunde nur einen Teilbeitrag zu Lösung des Problems der Sicherstellung herrenloser Tiere darstellt. Die Regelung hat zwar – offenbar aufgrund der zwischenzeitlich einsetzenden so genannten Kampfhundediskussion – nicht zu einer erheblich höheren Anzahl an vermittelten Tieren aus dem Bremer Tierheim geführt. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass sie das Tierheim zusätzlich finanziell entlastet hat. Hinzu kommt, dass auch aus verwaltungstechnischer Sicht eine Fortführung der Steuerbefreiung befürwortet wird, weil so die Anmeldung der aus dem Tierheim erworbenen Hunde sichergestellt werden kann.

Die Steuerbefreiung für Hunde aus dem Bremer Tierheim hat sich bewährt und sollte ohne gesetzliche Befristung fortgesetzt werden.

BREMER TIERSCHUTZVEREIN E.V. - Hemmstr. 491 - 28357 Bremen

An den  
Senator für Finanzen  
Der Freien Hansestadt Bremen  
z.H. Herrn von Bloh  
Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Durchwahl:

Datum: 07.11.2001

### Befreiung von der Hundesteuer für aus dem Tierheim übernommene Hunde

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr von Bloh,

die mit Beginn 1. Januar 1999 einjährige Hundesteuerbefreiung für Tierheimhunde ist bis zum 31.12.2001 befristet und wir können pauschal erklären, dass diese die Vermittlung von Hunden mit Sicherheit erleichtert hat. Ungeachtet dessen ist anzumerken, dass eine Vergleichsmöglichkeit oder Erfolgsmeldung durch die im Jahre 2000/2001 geführte „Kampfhundediskussion“, die sich nicht auf die zur Rede stehenden Rassen beschränkt hat, und insgesamt die Vermittlung von Hunden drastisch zurückgehen ließ, nicht in der gewünschten Form abzugeben. Erst in der jüngsten Vergangenheit zeigen sich leichte Verbesserungen, was Grund zum Optimismus zulässt.

Durch die wesentlich längeren Verweilzeiten von größeren Hunden, ganz zu schweigen von den so genannten Rassen, die dem Katalog der „gefährlichen Hunde“ zugeschrieben werden, ist eine weitere Kostenexplosion auf das vom Bremer Tierschutzverein e.V. betriebene Tierheim zugekommen.

Daher bitten wir den Senat und die Bremische Bürgerschaft erneut, die im Tierheim vermittelten Hunde gänzlich von der Hundesteuer zu befreien. Erst dann wird ein wesentlicher Vorteil vom Bürger wahrgenommen und die Abnahme eines Hundes aus dem Tierheim finanziell attraktiv.

Dabei sollte auch bedacht werden, dass der Tierschutzverein dringend weitergehende Unterstützung von der Stadt benötigt, auch in Form solcher Maßnahmen, um langfristig weiterhin seiner Aufgabe, die Fund- und Abgabtiere aufnehmen zu können, nachzukommen. Die Stadt hatte sich im Jahre 2000 an den Kosten des „Fundamtes Tierheim“ nicht einmal zu 20 % beteiligt. Betrachtet man dagegen die Kosten, die die Stadt wegen der anderweitigen Unterbringung alleine von rd. 50 Hunden in einer Tierpension zu erstatten hat, dann dürfte nachhaltig deutlich werden, welche Eigeninitiative von uns erbracht wird, um den ohnehin angespannten Haushalt der Stadt zu entlasten.



Bremer  
Tierschutzverein e.V.

Hemmstraße 491  
28357 Bremen

Geschäftsstelle  
Tel. 0421 / 35 22 14  
Fax. 0421 / 37 49 57

Tierheim  
Tel.: 0421 / 35 11 33  
Fax: 0421 / 37 42 88

Internet:  
[www.tierschutzbund.de](http://www.tierschutzbund.de)

Spendenkonto  
Sparkasse Bremen  
BLZ 290 501 01  
Konto Nr. 114 9889

Spenden sind  
steuerlich absetzbar

Gemeinnützigkeit  
anerkannt

Mitglied im:



Die in Ihrem Schreiben angefragte Entlastung durch die zusätzliche Vermittlung (Verkauf) kann ebenfalls nur gefühlsmäßig beantwortet werden. Mehreinnahmen in der Hundevermittlung sind nicht zu verzeichnen, Mehrausgaben für diesen Bereich sind Besorgnis erregend. Wenn die Hundesteuerbefreiung für ein Jahr nicht gewesen wäre, gehen wir davon aus, dass letztere noch höher ausfallen würden.

Abschließend können wir nur noch einmal darum bitten, ganz auf die Steuer von Tierheimhunden zu verzichten und bitten nochmals um Nachsicht, dass uns eine differenzierte Darstellungsweise nicht möglich ist, da die Praxis sich häufig von der Theorie unterscheidet.

Wir würden es außerdem sehr begrüßen, wenn die Fraktionen der in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Parteien sich von der Situation „vor Ort“ überzeugen könnten. Ebenso laden wir natürlich die Vertreter Ihres Hauses zu einem solchen Gespräch ein.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolfgang Ape  
Vorsitzender